

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 31.05.2017, Nr. 20/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 129 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 1 |
| 130 | Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 | Seite 2 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 131 | Bekanntmachung des Wahlleiters des Wahlgebietes Herford-Stadt über die Ersatzbestimmung von aus dem Rat der Hansestadt Herford ausgeschiedenen Vertretern | Seite 4 |
| 132 | Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung – Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 4.56a „Wilhelmsplatz Holland“, Änderung Nr. 3.16 und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | Seite 4 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|---------|
| 133 | Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Bünde vom 29.05.2017 mit Gebührentarif | Seite 7 |
|-----|---|---------|
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

129

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den
Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II über die Aufforderung zur Einreichung
von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl
zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung –BWO– in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 im Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II auf.
Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis spätestens

Montag, den 17. Juli 2017, 18.00 Uhr

**beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II
in 32051 Herford, Amtshausstr. 3 (Kreishaus), Zimmer Nr. 3.39 oder 3.40**

schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062)). Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Gebiet des Wahlkreises 133 Herford – Minden-Lübbecke II

Das Gebiet des Wahlkreises umfasst den Kreis Herford und die Stadt Bad Oeynhausen.

3. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) von Wahlberechtigten (sogenannte „andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl, Montag, den 19.06.2017, dem Bundeswahlleiter, (Anschrift: Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen. Darüber hinaus müssen diese Wahlvorschläge von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, jedoch nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Kreiswahlvorschläge dürfen nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Darüber hinaus können Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG hierzu gewählt worden sind. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge müssen den Bestimmungen des § 34 BWO entsprechen.

4. Vordrucke

Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die beizufügenden Anlagen können beim Kreiswahlleiter angefordert (Tel. 05221/1313 -79, -39 oder -40, E-Mail wahl@kreis-herford.de) oder im Kreishaus, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, Zimmer 3.39 oder 3.40, persönlich abgeholt werden.

Herford, den 26.05.2017

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 133 – Herford - Minden-Lübbecke II

gez. Jürgen Müller

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

131

Bekanntmachung des Wahlleiters des Wahlgebietes Herford-Stadt über die Ersatzbestimmung von aus dem Rat der Hansestadt Herford ausgeschiedenen Vertretern

1. Das **bisherige Ratsmitglied der Partei SPD, Herr Jens Steinmann**, hat am 18.05.2017 schriftlich erklärt, aus dem Rat der Hansestadt Herford ausscheiden zu wollen.
2. Ersatzbestimmung
Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NRW und § 69 KWahlO. Das bisherige Ratsmitglied, Herr Jens Steinmann (SPD) ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 25.05.2014 in den Rat der Hansestadt Herford berufen worden. Die Nachfolge bestimmt sich aus der Reihenfolge der Reserveliste der Partei SPD. Dabei bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder bei denen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.
3. Als Nachfolger im Rat der Hansestadt Herford wird dementsprechend gemäß § 45 KWahlG NRW aus der Reserveliste der Partei SPD **Herr Pascal Kuhfus, Nordstr. 25, 32051 Herford, Reservelistenplatz Nr. 17**, festgestellt. Unter Ziffer 2 genannte Hinderungsgründe liegen nicht vor. Die weitere Mitgliedschaft in der Partei SPD wurde bestätigt. Die Annahmeerklärung liegt vor.
4. Einspruchsmöglichkeit
Gegen diese Feststellung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 2 i.V. mit § 39 Abs. 1 KWahlG NRW jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Hansestadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 24.05.2017

Der Wahlleiter des Wahlgebietes Herford-Stadt

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

132

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung – Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 4.56a „Wilhelmsplatz Holland“, Änderung Nr. 3.16 und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat in seiner Sitzung vom 06.04.2017 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford beschließt die Änderung Nr. 3.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.56a „Wilhelmsplatz/Holland als Entwurf und beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.“

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Tabelle, die als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt ist, zur Kenntnis.“

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1, 2, 3, 9, 537, 568, 604, 644 der Flur 3, Gemarkung Herford und die Flurstücke 478 und 498 der Flur 26, Gemarkung Herford.

Ziel der Planänderung ist die planungsrechtliche Umsetzung und Sicherung der Planung zur Gestaltung des Wilhelmsplatzes. Die Planung sieht die Neuordnung und Verlagerung der bestehenden Grün- und Verkehrsflächen, sowie ein Alleekonzept mit Erhalt, Neupflanzung und Entfall von Bäumen vor.

Zur Umsetzung ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4.56a „Wilhelmsplatz/Holland“ erforderlich, der die Verkehrsflächen im Bestand festsetzt. Des weiteren sollen Festsetzungen und Rechtsgrundlagen aktualisiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine schwarze gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

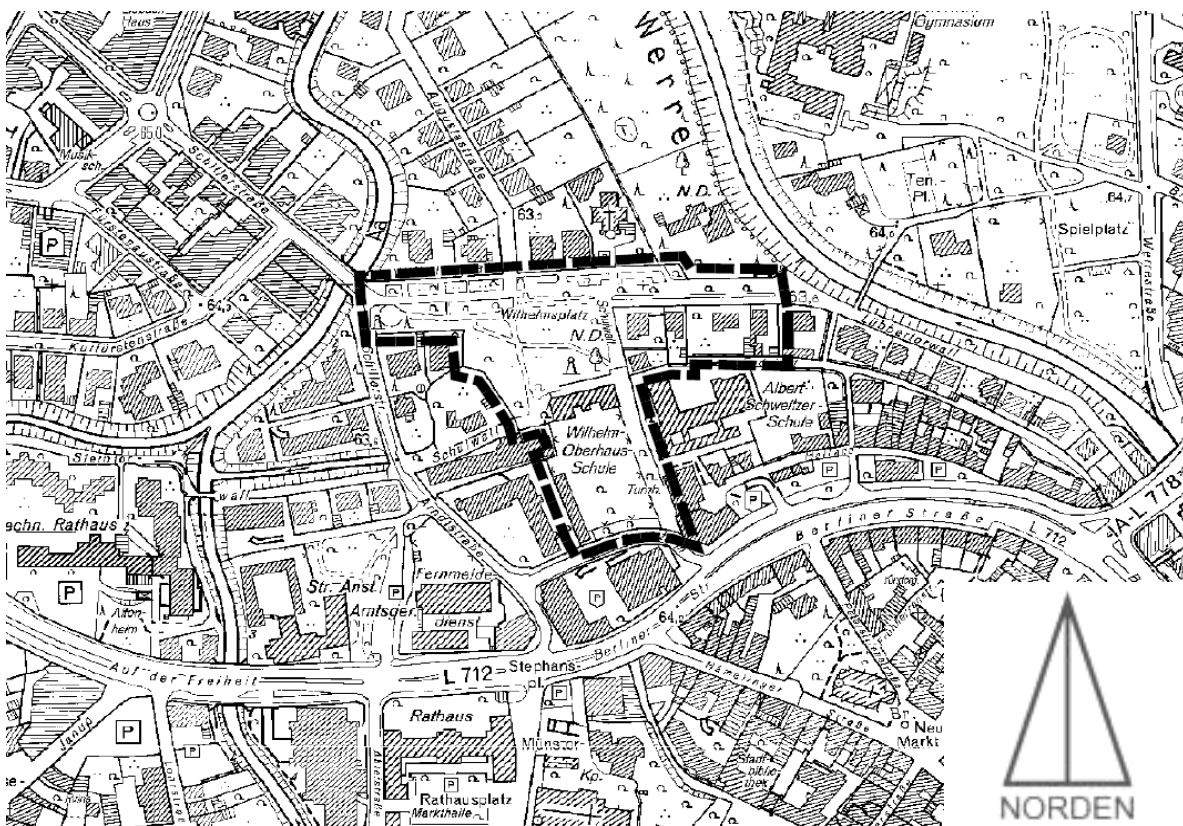


Abb.oben: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und setzt eine Grundfläche von weniger als 20.000m² fest. Daher wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Grundlage für die Offenlage sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Planentwurfs mit Begründung vom 25.03.2017 sowie die Abwägungsdokumentation über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen. Die Entwurfsunterlagen sind in der Zeit vom 12.06.2017 bis einschließlich dem 07.07.2017 in einem Schaukasten der Abteilung 2.3 – Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten – im 2. Obergeschoss des Technischen Rathauses, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, während der Dienststunden einzusehen.

Fragen zu diesem Bebauungsplan beantwortet Ihnen Frau Nana Lieberum gern nach telefonischer Abstimmung unter der Telefonnummer: 05221/189- 4148 montags bis donnerstags vormittags.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienstzeiten vorgetragen und abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Entwurfsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 4.56a „Wilhelmsplatz/Holland“, Änderung Nr. 3.16 vom 06.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 23.05.2017

T i m K ä h l e r
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

133

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Bünde vom 29.05.2017 mit Gebührentarif

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Bünde ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bünde.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Jede/r ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.

§ 2 Anmeldung – Büchereiausweis

- (1) Die Anmeldung in der Stadtbücherei Bünde erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder des Passes mit Meldebestätigung. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen eine Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen. Auf Verlangen der Stadtbücherei ist der Personalausweis oder der Pass mit Meldebestätigung der gesetzlichen Vertreter/innen vorzulegen. Die Kundin/der Kunde bzw. deren gesetzlicher Vertreter erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an und gibt ihre/seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person und deren Weiterverarbeitung.
- (2) Nach der Anmeldung wird ein Büchereiausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Er ist nur gültig nach Zahlung der Jahres-Entleihgebühr nach § 9 der Satzung. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr vom Tag der Zahlung an. Sie wird um jeweils ein Jahr von der Zahlung einer weiteren Jahres-Entleihgebühr an verlängert. Bei Zahlung einer weiteren Jahres-Entleihgebühr vor Ablauf der Gültigkeit verlängert sich die Gültigkeit jeweils um ein Jahr.
- (3) Der Verlust des Büchereiausweises, die Änderung der Anschrift oder des Namens der eingetragenen Person sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatz-Büchereiausweises ist gebührenpflichtig nach § 9 der Satzung.
- (4) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Entleihung – Verlängerung – Vormerkung

- (1) Bei jeder Entleihung von Medien ist der gültige Büchereiausweis vorzulegen.

Die Dauer der Ausleihe (Leihfrist) für das jeweilige Medium beträgt:

Bücher:	4 Wochen
eBooks/eAudios	3 Wochen
alle anderen Medien:	2 Wochen

Die Stadtbücherei kann Sonderleihfristen festlegen.

- (2) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Die Anzahl der gleichzeitig entlehene Medien kann begrenzt werden.
Die entlehene Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Wenn das Medium nicht vorgemerkt ist, kann die Leihfrist maximal dreimal verlängert werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr nach § 9 dieser Satzung vorbestellt werden. Einzelne Medien können von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr nach § 9 dieser Satzung beschafft werden.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Vor der Ausleihe sind die Medien auf erkennbare Beschädigungen und auf Vollständigkeit hin zu überprüfen, vorhandene Beschädigungen sind der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.
Der Kunde / die Kundin ist verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien zu verbuchen.
- (2) Der Verlust entlehener Medien ist unverzüglich mitzuteilen. Für Verlust, jegliche Beschmutzung, Beschädigung, Unvollständigkeit und Veränderung von Medien ist der/die eingetragene Entleiher/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in in vollem Umfang haftbar.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.

§ 6 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Die ausgeliehenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach § 9 der Satzung zuzüglich Portokosten zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung an die Kundin / den Kunden gegangen ist.

§ 7 Nutzung der Internet-Arbeitsplätze

Die Stadtbücherei Bünde stellt den Besuchern und Besucherinnen Internet-Arbeitsplätze sowie WLAN zu folgenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung:

- (1) Der bereitgestellte Internet-Computer kann während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei genutzt werden. Nutzer hinterlegen für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren Büchereiausweis bzw. ihren Personalausweis bei dem zuständigen Bibliothekspersonal.
Minderjährige Nutzer unter 16 Jahren haben nur mit schriftlicher Einwilligung einer/eines Erziehungsberechtigten Zugang zum Internet.
- (2) Der Ausdruck von Dokumenten ist kostenpflichtig und erfolgt schwarz-weiß auf Papier in DIN-A-4-Format.
- (3) Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt die Stadtbücherei keine Gewähr.
Die Stadtbücherei Bünde ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden.
An dem Computer dürfen keinerlei Veränderungen oder Manipulationen vorgenommen werden. Um die Geräte bzw. das Netz der Bücherei vor Viren zu schützen, ist es untersagt, mitgebrachte Software an den

Geräten der Bücherei einzusetzen und Downloads aus dem Internet vorzunehmen, soweit dieses urheberrechtlich untersagt ist.

Bei nachgewiesener, nicht sachgerechter Bedienung des Computers haftet der Nutzer für Schäden. Außerdem kann er von der Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 8 Hausrecht

Das Personal der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnung ist Folge zu leisten.

Störungen der Mitbenutzer sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der BesucherInnen wird keine Haftung übernommen.

Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet.

BesucherInnen, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif zu dieser Satzung (Anlage 1).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 27.11.2001 außer Kraft.

(Koch)
Bürgermeister

(Hoppe)
Schriftführerin

Gebührentarif

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 01. Juni 2017

Für folgende Leistungen der Stadtbücherei werden Gebühren in nachstehender Höhe erhoben:

(1) Jahres-Entleihgebühr für

- | | |
|--|--------------|
| a) Erwachsene | 15,00 € |
| b) Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende, Schwerbehinderte (ab 50%) und Inhaber/innen des Wittekindpasses und der Jugendleiter/in Card bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung / eines entsprechenden Ausweises (soweit nicht nach Tarifstelle c) gebührenfrei) | 5,00 € |
| c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | gebührenfrei |
| d) Institutionen, Firmen u. ä. | 15,00 € |
| e) Schulen, Kindergärten und vergleichbare Institutionen | gebührenfrei |
| f) Monats-Entleihgebühr | 3,00 € |

(2) Ersatz eines Büchereiausweises	3,00 €
(3) Unvollständig zurückgegebene Medien	1,00 €
(4) Fehlgeschlagener postalischer Zustellungsversuch eines Schreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress-oder Namensänderung	1,00 €
(5) Vorbestellen einer Medieneinheit	0,85 €
(6) Bestellen von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Leihschein zusätzlich Erstattung der von der entleihenden Bibliothek in Rechnung gestellten Kosten	3,00 €
(7) Versäumnisgebühr je Medium und je angefangene Woche zuzüglich angefallener Portokosten (§ 6 Abs. 2 der Satzung)	0,50 €
(8) Nutzung der Internetplätze (§ 7 der Satzung)	gebührenfrei
(9) Anfertigung von DIN-A-4–Ausdrucken je Blatt	0,30 €
(10) Anfertigen von DIN A 4- <u>Fotokopien</u>	0,30 €

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 wird die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Bünde mit Gebührentarif vom 29.05.2017 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 29.05.2017

Der Bürgermeister

gez. Koch

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 14.06.2017 und der 21.06.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39, -13 40 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.